

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 96

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 63/75

Beschluß des BAG vom 19. Mai 1978 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 63/75

5 Ta BV 8/74 Hamburg

Verkündet am
19. Mai 1978

gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 19. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Menzel und Gnade beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 23. Mai 1975 - 5 Ta BV 8/74 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Hamburg vom 17. Oktober 1974 - 8 BV 8/74 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller (Betriebsrat) hat beantragt festzustellen, daß der Betriebsrat berechtigt ist, für die im Herbst 1971 durchgeführte personelle Einschränkung im Betrieb der Antragsgegnerin einen Sozialplan mit der Antragsgegnerin abzuschließen und weiterhin berechtigt ist, die Einigungsstelle gemäß § 112 BetrVG anzurufen, um eine Entscheidung der Einigungsstelle für den Sozialplan wegen der Betriebseinschränkung im Herbst 1971 herbeizuführen. Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt und nunmehr beantragt, zur Entscheidung über einen Interessenausgleich und die Aufstellung eines Sozialplans einen Vorsitzenden der Einigungsstelle zu bestellen und die Zahl der Beisitzer der Einigungsstelle zu bestimmen. Den bisherigen Antrag hat er als Hilfsantrag weiter verfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens haben beide Beteiligte angezeigt, daß sie an der weiteren Durchführung des Verfahrens kein Interesse mehr haben. Der Antragsteller hat daher beantragt, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären. Die Antragsgegnerin hat erklärt, sie sei mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden.

II. Das Bestehen des Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen. Nach der außergerichtlichen Einigung der Beteiligten ist das Rechtsschutzinteresse zur Klärung der zunächst umstrittenen Rechtsfrage entfallen. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung die Erledigung des Verfahrens

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ausgesprochen wird (so u.a. BAG 4, 268 [273] = AP
Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8
zu § 81 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung).

gez.: Dr. Auffarth Siara Dr. Leinemann
 Gnade Dr. Menzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)